

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 10 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Schönau im Schwarzwald in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 5.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in Schönau im Schwarzwald beschlossen.

§1

Bei Wochenmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Abrechnung pro Jahr

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. für Marktstände bis zu 1m Länge | € 19,00/Jahr |
| 2. für Marktstände bis zu 2m Länge | € 38,00/Jahr |
| 3. für Marktstände bis zu 4m Länge | € 76,00/Jahr |
| 4. für Marktstände bis zu 8m Länge | € 152,00/Jahr |
5. Abrechnungen pro Monat werden mit je 1/12 gerechnet.

(2) Für die Benutzung der Markteinrichtung nur an einzelnen Tagen werden täglich je angefangenen Meter Marktstand € 1,00 erhoben.

(3) Für die Benutzung der Markteinrichtung durch Imbissbetriebe werden täglich € 5,00 erhoben (keine Jahresabrechnung)

(4) Stromverbrauch wird grob ermittelt und überschlägig als Kostenersatz erhoben.

§2

Bei Jahrmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Marktstände, Tische oder sonstige Verkaufseinrichtungen
je lfd. Meter u. Tag € 2,50

2. Schießbuden, Losbuden, Schausteller und dergleichen
je lfd. Meter u. Tag € 2,50

3. Imbissbetriebe je Markttag € 15,00 (entsprechend d. Wirtschaftserlaubnis)

4. für Vergnügungsbetriebe (Autoscooter, Karusell usw.)
je Markttag von € 10,00 bis € 50,00

5. Stromverbrauch wird grob ermittelt und überschlägig als Kostenersatz erhoben.

§3

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 18.9.1995 außer Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 5.11.2001

Segger, Bürgermeister